

Einrichtungsordnung/Hausordnung des Kindergartens Walbersdorf

1. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche angeführten Verweise auf Gesetzesstellen beziehen sich auf das Bgld. KBBG 2009, sofern nicht ausdrücklich anderes angeführt ist. Der Rechtsträger behält sich das Recht vor, die Betreuung während der Ferienzeiten iSd § 2 Schulzeitgesetz 1985 nach Bedarf an anderen Standorten (insbesondere im Rahmen einer einrichtungsübergreifenden Kooperation) vorzunehmen.

2. Elternbeiträge, Mittagessen, Jause

Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern bis zum Schuleintritt, die gemeinsam mit zumindest einem Elternteil ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben in einer Gruppe mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne des § 6 für die Eltern beitragsfrei.

Von dieser Beitragsfreiheit ausgenommen sind die Verabreichung von Mahlzeiten, die Teilnahme an externen Spezialangeboten sowie sonstiger mit der Betreuungstätigkeit zusammenhängender Materialaufwand, der nicht im Eigentum des Rechtsträgers verbleibt.

Mittagessen: 4,70€ pro Mahlzeit

Materialaufwand: 5,00€ monatlich

Gesunde Jause: 15,00€ monatlich

Die genannten Beiträge sind von den Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet. Bleibt ein Kind der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entschuldigt fern, wird kein Beitrag für das Mittagessen verrechnet. Dieses Rücktrittsrecht vom vereinbarten Vertrag (Bestellung der Mahlzeiten) ist täglich bis spätestens 9:00 Uhr telefonisch oder per Kiga-Eltern-App auszuüben, andernfalls ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

Zahlungsmodalitäten: Der Essensbeitrag/allfällige sonstige Beiträge sind mittels Überweisung zu entrichten. Die Beträge sind jeweils bis 10. des Monats fällig und sind 11-mal im Jahr zu entrichten. Für das Mittagessen kann unter gewissen Voraussetzungen eine Förderung beim Land Burgenland beantragt werden.

3. Bekleidung

Die obsorgeberechtigte Person ist verpflichtet, das Kind mit einer der Jahreszeit entsprechenden Kleidung, festen und passenden Hausschuhen, einer Ersatzkleidung sowie Turnbekleidung auszustatten. Die Ersatzkleidung ist unaufgefordert regelmäßig zu Hause zu waschen. Da in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Farben

und Bastelmaterialien gearbeitet wird, wird zur Kenntnis gebracht, dass die Bekleidung auch schmutzig werden kann.

4. Öffnungszeiten, Schließtage, Bringen und Abholen, Erreichbarkeit

Die Öffnungszeiten dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind grundsätzlich ganzjährig Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen, sowie am Karfreitag, 2. und 11. November, sowie am 24. und 31. Dezember bleibt die Einrichtung geschlossen.

Die konkreten Bringzeiten sind von Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr. Die Abholzeiten ohne Mittagessen sind von Montag bis Freitag 11:30 bis 13:30 Uhr und mit Mittagessen von Montag bis Freitag 13:00 bis 17:00 Uhr.

Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit bzw. Öffnungszeit vom Sorgeberechtigten bzw. einer bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte der Sorgeberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist umgehend die Leitung der Einrichtung zu verständigen. Wird das Kind nach Ende der Öffnungszeiten und nach erfolglosem Setzen aller Maßnahmen durch die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht abgeholt, wird das Kind zur Wahrung des Kindeswohls der nächstgelegenen Kriseneinrichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers übergeben.

5. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während der Öffnungszeiten der Einrichtung. Wird ein Kind vor den Öffnungszeiten in die Einrichtung gebracht, ist es nur einzulassen, wenn es der Einrichtung im Einzelfall zumutbar und möglich ist, das Kind bereits aufzunehmen.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, solange die Kinder in der Obhut des Personals der Einrichtung stehen. Sie ist jedoch dann nicht gegeben, wenn sich das Kind in Begleitung eines Sorgeberechtigten oder einer abholberechtigten Person befindet. Bei Festen und Veranstaltungen fällt die Aufsichtspflicht nur während des offiziellen Teils in den Verantwortungsbereich des Personals der Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind die Einrichtung in erlaubter Weise verlässt. Dies wird im Regelfall mit Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder an eine abholberechtigte Person der Fall sein.

6. Abholberechtigte

Abholberechtigt ist grundsätzlich jede mit der Obsorge betraute Person.

Wird von einem Elternteil behauptet, der andere Elternteil hätte nicht mehr die Obsorge inne (beispielsweise im Rahmen eines Scheidungsverfahrens) ist dies insbesondere durch Vorlage der Gerichtsentscheidung („Obsorgedekret“) nachzuweisen.

Die obsorgeberechtigte Person kann andere Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Einrichtung abzuholen. Diese Personen müssen geistig

und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind auszuüben und müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für den Fall, dass die Person dem Personal der Einrichtung nicht persönlich bekannt ist, ist bei der Abholung die Identität nachzuweisen. Das Personal der Einrichtung ist berechtigt, bei Zweifeln über die Identität, Berechtigung oder an der geistigen oder körperlichen Eignung der abholenden Person, die Übergabe des Kindes zu verweigern. In einem solchen Fall wird die obsorgeberechtigte Person umgehend verständigt.

7. Haftung

Der Rechtsträger übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mitgebracht werden.

8. Erkrankung eines Kindes, Unfälle, Medikamentenverabreichung

Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen ihren Gesundheitszustand stark beeinträchtigenden Krankheiten, die dadurch den Gesundheitszustand anderer Kinder oder des Personals der Einrichtung gefährden können, sind vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nissen- und Lausbefall des Kindes.

In solchen Fällen ist umgehend die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren.

Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist berechtigt, bei Zweifeln über den Gesundheitszustand des Kindes eine ärztliche Bestätigung (über die Genesung) zu verlangen. Erst nach Vorlage einer solchen Bestätigung ist der Besuch der Einrichtung wieder möglich.

Bei Auftreten einer Erkrankung oder Eintreten eines Unfalls während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, die obsorgeberechtigte Person in Kenntnis zu setzen, damit das Kind abgeholt und ein Arzt aufgesucht werden kann.

Sollte eine besondere Medikamentengabe erforderlich sein, ist die Schulung des Personals durch den behandelnden Arzt notwendig. Diese Schulungen sind von der obsorgeberechtigten Person zur Verfügung zu stellen. Festgehalten wird, dass das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht zur Medikamentengabe verpflichtet werden kann. Eine solche Aufgabe kann ausschließlich freiwillig übernommen werden und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

9. Beendigung der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung

Festgehalten wird, dass der Rechtsträger berechtigt ist, den Bildungs- und Betreuungsvertrag gemäß § 23 Abs. 3 aufzulösen, wenn

1. die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder

2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

10. Hausrecht

Bei ungebührlichem Verhalten der obsorgeberechtigten Person ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot zu verhängen.

11. Haustür/Gartentor

Die Haustür bzw. das Gartentor ist geschlossen zu halten.

12. Übermittlungsmodalitäten für Informationen/Termine/Aktivitäten

Wichtige Mitteilungen werden von Seiten der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung über die Kiga-Eltern-App, per Aushang bzw. per Handzettel übermittelt.

13. Innenbereich/Außenbereich/Aufenthalt im Freien

Der Innenbereich des Gebäudes der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung kann mit Straßenschuhen betreten werden. In den Gruppenräumen besteht Hauschuhpflicht. Kinder müssen Hausschuhe tragen, die sich nicht in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken. An der Ferse offene Schuhe, sind dazu nicht geeignet. Der Garderobenplatz muss in Ordnung gehalten werden. Dies bedeutet: Zeichnung, Rechnungen, Einladungen usw. müssen zeitnahe mit nach Hause genommen werden. Kleidung, die im Kindergarten verbleiben sollen müssen in dafür vorgesehen Taschen oder Beuteln aufbewahrt oder am Garderobenhaken aufgehängt werden. Hausschuhe müssen in das dafür vorgesehen Schuhfach gestellt werden.

Der Aufenthalt im Außenbereich kann bei jeder Witterung stattfinden. Für die Kinder muss je nach Witterung entsprechende Kleidung in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung bereit stehen. Sollte das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht an Aktivitäten im Außenbereich teilnehmen dürfen, muss das Personal in Kenntnis gesetzt werden.

14. Pädagogische Auskünfte

Für pädagogische Auskünfte stehen die Leitung oder pädagogische Fachkräfte zur Verfügung. Für ausführliche Gespräche muss ein Termin vereinbart werden.

15. Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern

Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung behält sich vor, mit den externen Dienstleistern des ASKÖ Mattersburg, der Pädagogischen Hochschule und des Mobilien Heilpädagogischen Dienstes „Rettet das Kind“ zusammen zu arbeiten. Damit externe Dienstleister mit den Kindern arbeiten dürfen, bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der Obsorgeberechtigten